

## **Aussetzung mit Todesfolge**

*BGH, 21.09.2022 – 6 StR 47/22, NStZ 2023, 98*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Die drei Angeklagten und der Geschädigte verabredeten sich zu einem Barbesuch, nach dem der Geschädigte stark alkoholisiert und nicht mehr im Stande war, sich selbstständig fortzubewegen. Die Angeklagten A und B kamen zu Hilfe und stützten ihn u.a. auf dem Weg zum Auto, während sich C im Hintergrund hielt. Am Fahrzeug angekommen entfernte sich der Geschädigte unbemerkt von der Gruppe und stürzte eine an einem Kanal liegende Böschung hinab. Die Angeklagten entdeckten ihn kurz darauf am Ufer des Kanals und A und B kletterten ans Ufer während C auch diesmal auf Abstand blieb. A und B halfen ihm jedoch nicht unmittelbar, obwohl ersichtlich war, dass es dem Geschädigten sehr schlecht ging. Beim Versuch, sich selbst aus der Lage zu befreien, fiel der Geschädigte in den Kanal, wurde weggetrieben und ertrank. Das LG hat A und B gem. § 221 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 StGB und C gem. § 323c Abs. 1 StGB verurteilt. Die hiergegen eingelegten Revisionen hatten keine Aussicht auf Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Das LG bejahte richtigerweise eine Obhuts- und Beistandspflicht der Angeklagten A und B. A und B führten den Geschädigten zum Auto, was ihn aus dem Sichtfeld potentieller Helfer:innen beförderte wodurch die Hilfspflicht entstand. Die Pflicht blieb bestehen, obwohl sich der Geschädigte selbstständig von der Gruppe entfernte. Es war nämlich nicht erkennbar, dass die hilflose Situation beendet ist, eine andere Person die Vorsorge übernommen hat oder der Betroffene die Hilfe nicht mehr in Anspruch nehmen möchte. Ein eigenverantwortliches Handeln war in seinem Zustand (2,36 ‰) nicht mehr möglich. Eine durch A und B aussichtsreiche, mögliche und zumutbare Hilfeleistung ist nicht erfolgt. Es erfolgte kein Notruf, kein Beruhigen und keine Hilfestellung beim Verlassen der Gefahrenstelle. Ob eine Rettung aus dem Wasser möglich gewesen wäre, ist irrelevant, da bereits davor eine lebensgefährliche Situation entstanden war. Auch wurde die Garantenpflicht des Angeklagten C richtigerweise verneint. Allein, dass (irgend-) eine Gemeinschaft besteht, begründet noch keine Hilfspflichten. C hat auch keine Beschützerfunktion übernommen. Er hatte sich den gesamten Abend über zurückgehalten und keine Hilfsbereitschaft suggeriert. Die schlichte Suche nach dem Geschädigten ändert hieran nichts. Das LG lehnt auch zu Recht einen Tötungsvorsatz der Beteiligten ab. Der Vorsatz der Angeklagten bezog sich nicht auf die Realisierung der erkannten Gefahr. Gerade auch das Nachtatverhalten (Chat: Erkundigen nach Wohlergehen) und die Alkoholisierung der Angeklagten spricht für vorsatzloses Handeln.

### **III. Problemstandort**

Eine in Klausuren von den Bearbeiter:innen vernachlässigte Deliktsgruppe, die deshalb immer wieder aktiv ins Gedächtnis gerufen werden muss.